

# **Neufassung der Betriebssatzung**

## **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 05.12.2014**

### Präambel:

Aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung i. V. m. § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Stammkapital**

- (1) Die Wasserver- und Abwasserentsorgungseinrichtungen werden als Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 Euro, davon
  - a) für den Betriebszweig Wasserversorgung 255.645,94 EUR
  - b) für den Betriebszweig Abwasserentsorgung 255.645,94 EUR

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist:
  - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Wasser zu betreiben,
  - b) Abwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der im Absatz (1) bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3**

#### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung,
- der Verbandsvorsitzende,
- der Werkausschuss,
- die Verbandsversammlung.

Der Werkausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

### **§ 4**

#### **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind, soweit nicht der Werkausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werks- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden im Einvernehmen mit dem Werkausschuss;
  4. der Personaleinsatz;
  5. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
    - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen;
    - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Werkausschusses bedarf;
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).

## **§ 5**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Werkleitung und der Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über :
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro übersteigen;
  3. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten;
  4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt;
  5. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt;
  6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt;
  7. der Ankauf von Grundstücken mit einem Wert bis zu 10.225 Euro;
  8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
  9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
  10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werksleitung,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  6. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
  
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen

## **§ 8**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
  
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
  
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz (1) und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Dies geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung.
  
- (4) Bei der Vergabe der Betriebsführung an einen dritten hat der Betriebsführer der Verbandsversammlung jene Mitarbeiter bekanntzugeben, die die Funktion der Werkleiter im Sinne dieser Satzung wahrnehmen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
  
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und den Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die in dieser Betriebssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorher geltende Betriebssatzung außer Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 05.12.2014

Perschke  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

### **„Bekanntmachungsvermerk“**

Die Neufassung der Betriebssatzung vom 05.12.2014 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 12/2014, am 27.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 08.01.2015

Perschke  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

